

4. Im Betreuungsvertrag zwischen der Magistratsabteilung 47 und den Leistungsbeziehern ist unter „Fälligkeit/Einzahlung des Kostenbeitrages“ festgelegt, dass Zahlscheine per Post zugestellt werden, falls kein Einziehungsauftrag vorliegt. Eine Hilfe zur Erlangung eines Einziehungsauftrages wird den Leistungsempfängern von der Magistratsabteilung 47 nicht gewährt, auch werden die Vorteile dieser Einzahlungsart nicht dargestellt.

Zur Zeit der Einschau des Kontrollamtes wurden von der BA 14 monatlich ca. 14.000 Abrechnungen und Zahlscheine versandt. In lediglich 12% der Fälle lagen Einziehungsaufträge vor. Eine vermehrte Einzahlung der Kostenbeiträge mittels Einziehungsauftrag würde zu einer Arbeits- und Kostenverminderung führen und auch das Mahnwesen und die Rückstandsbetreuung vereinfachen. Aber auch für die Leistungsbezieher ergäbe sich durch den Wegfall des Bankweges eine Erleichterung.

Da gemäß einer Schätzung der sozialen Stützpunkte ca. 90% der Leistungsbezieher über ein Bankkonto verfügen, war das Kontrollamt der Ansicht, dass bei Abschluss des Betreuungsvertrages die Möglichkeit der Bezahlung mittels Einziehungsauftrag intensiv beworben werden sollte. Um den Leistungsbeziehern beschwerliche Bankformalitäten zu ersparen, könnte beim Ausfüllen der erforderlichen Anträge Hilfestellung durch die Magistratsabteilung 47 gewährt und die Weiterleitung an die Bank durchgeführt werden.

5. Die von der BA 14 ausgestellten Monatsabrechnungen enthalten den Hinweis, dass bei Zahlungsverzug Mahnspesen in der Höhe von S 50,- (entspricht 3,63 EUR) sowie Verzugszinsen in Höhe von 9% in Anrechnung gebracht werden, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Der zwischen der Magistratsabteilung 47 und den Leistungsbeziehern abgeschlossene Betreuungsvertrag enthält keine diesbezüglichen Regelungen. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass im § 16 der seit 1. Juli 2001 gültigen Haushaltsordnung Bestimmungen hinsichtlich der Mahnspesen und Verzugszinsen angeführt sind. Das Kontrollamt hielt – insbesondere in jenen Fällen, in denen wegen des aufgelaufenen Rückstandes ein Bescheid erlassen und Exekution geführt werden muss – die Verrechnung von Mahnspesen für zweckmäßig.

*Stellungnahme der Magistratsabteilung 47:*

Die Magistratsabteilung 47 schließt sich dieser Empfehlung an und wird künftig die Verrechnung über Einziehungsaufträge forcieren.

*Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:*

Die Magistratsabteilung 6 schließt sich den Empfehlungen des Kontrollamt an.

Im Zuge des New Public Managements wird zwischen der Magistratsabteilung 6 und der Magistratsabteilung 47 eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen werden, die die von der Magistratsabteilung 6 zu erbringenden Leistungen und das von der Magistratsabteilung 47 zu entrichtende Entgelt regelt. In dieser Vereinbarung werden u.a. die Einbringungsschritte mit den Fristen (auch die Einhebung von Mahnspesen) geregelt werden

#### **Magistratsabteilung 47, Kostenbeiträge für Sozial- und Pflegedienste, Nachprüfung**

Das Kontrollamt hatte im Jahre 2000 die Ermittlung und Vorschreibung der Kostenbeiträge für Sozial- und Pflegedienste einer Prüfung (s. TB 2000, S. 322 ff.) unterzogen. Im März 2001 wurde dem Kontrollamt von der Magistratsabteilung 47 eine nachträgliche Stellungnahme zu diesem Bericht übermittelt, die zu einer Nachprüfung führte.

1. Die Einführung des Pflegegeldes mit 1. Juli 1993 machte eine Neugestaltung der Kostenersätze für die Sozial- und Pflegedienste erforderlich. Anlässlich der Neugestaltung der Kostenbeiträge ab 1. Jänner 1994 wurde gem. dem bezughabenden Gemeinderatsbeschluss davon ausgegangen, dass für die Berechnung dieser Beiträge aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit das tatsächlich für die Lebensführung unabhän-

gig vom Wohnungsaufwand verfügbare Einkommen (d.h. Nettoeinkommen minus Miete) heranzuziehen ist. Weiters wurde festgelegt, dass von Mindestpensionsbeziehern, Ausgleichszulagenbeziehern und Dauerleistungsbeziehern der Sozialhilfe keine Kostenbeiträge einzuheben sind. In den Kostenbeitragstabellen (Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses) war die Stufe A1 mit einem Einkommen abzügl. Miete bis S 6.400,- (*entspricht 465,11 EUR*) beitragsfrei gestellt. Dieser Betrag entsprach etwa dem Richtsatz für die Dauerleistung, vermindert um den gem. Richtsatzverordnung darin enthaltenen durchschnittlichen Mietbedarf.

In den Jahren 1995 und 1996 wurden die Einkommensstufen entsprechend dem jeweiligen Pensionsanpassungsfaktor valorisiert. In der nachstehenden Übersicht ist die jeweils gültige beitragsfreie Einkommensgrenze (Stufe A1) der Dauerleistung gegenübergestellt. Dazu wird bemerkt, dass die Dauerleistung der Netto-Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage) entspricht:

Gültig ab	Stufe A1 in S ( <i>in EUR</i> )	Dauerleistung in S ( <i>in EUR</i> )	durchschn. Mietbedarf in S ( <i>in EUR</i> )	verfügbares Einkommen in S ( <i>in EUR</i> )
1.1.1994	0 – 6.400,- (0 – 465,11)	7.238,- (526,01)	772,- (52,47)	6.466,- (469,90)
1.4.1995	0 – 6.580,- (0 – 478,19)	7.440,- (540,69) (ab 1. Jänner 1995)	794,- (57,70)	6.646,- (482,98)
1.1.1996	0 – 6.731,- (0 – 489,16)	7.611,- (553,11)	812,- (59,01)	6.799,- (494,10)
1.1.1998	0 – 6.731,- (0 – 489,16)	7.692,- (559,00)	823,- (59,81)	6.869,- (499,19)
1.1.1999	0 – 6.731,- (0 – 489,16)	7.808,- (567,43)	835,- (60,68)	6.973,- (506,75)
1.1.2000	0 – 6.731,- (0 – 489,16)	8.000,- (581,38)	856,- (62,21)	7.144,- (519,17)
1.1.2001	0 – 6.731,- (0 – 489,16)	8.121,- (590,18)	869,- (63,15)	7.252,- (527,02)

Das dem Kontrollamt von der Magistratsabteilung 47 zwecks Berechnung der Kostenbeiträge zur Verfügung gestellte Rechenprogramm (TAKTARI) ergibt bei Eingabe eines verfügbaren Einkommens zwischen S 6.732,- (*entspricht 489,23 EUR*) und S 7.252,- (*entspricht 527,02 EUR*) einen zu bezahlenden Kostenbeitrag. Dieses Programm wird von den Stützpunktschwestern beim Klientenbesuch auf einem Rechner verwendet, um sofort über die Höhe des Kostenbeitrages informieren zu können. Auch aus den schriftlichen „Richtlinien der Kostenbeitragsfeststellung“ vom August 1998 geht nicht hervor, dass für Dauerleistungs- bzw. Ausgleichszulagenempfänger die Kostenbeitragsberechnung anders als bei anderen Einkommensbeziehern vorzunehmen ist.

Das Kontrollamt folgerte daher in seinem Bericht, dass durch die Nichtanpassung der Kostenbeitragstabelle an die Pensionserhöhungen für die Personengruppe mit einem verfügbaren Einkommen zwischen S 6.732,- (*entspricht 489,23 EUR*) und S 7.144,- (*entspricht 519,17 EUR*) – ab 2001 S 7.252,- (*entspricht 527,02 EUR*) – eine Beitragspflicht (Einstufung B1 und B2) gegeben war, obwohl der Gemeinderatsbeschluss dahingehend auszulegen ist, dass bis zu einem verfügbaren Einkommen in der Höhe der Dauerleistung (vermindert um den durchschnittlichen Mietbetrag) keine Kostenbeiträge zu leisten sind.

Die Magistratsabteilung 47 vertrat dazu ursprünglich die Ansicht, dass von diesem Umstand nur ein kleiner Personenkreis betroffen sei, da durch erhöhte Mieten das verfügbare Einkommen unter die Beitragsgrenze sinken würde. Der Rathauskorrespondenz vom 11. Dezember 2000 war zu entnehmen, dass bei einem Einkommen von S 8.000,- (*entspricht 581,38 EUR*) und einer Miete von S 1.270,- (*entspricht 92,29 EUR*) die Freigrenze bereits unterschritten werde und somit die Wahrscheinlichkeit, dass ein Mindesteinkommensbezieher zur Bezahlung von sozialen Diensten auf sein Einkommen zurückgreifen müsse, äußerst gering sei.

Letztlich wurde von der für das Spitals- und Gesundheitswesen zuständigen amtsführenden Stadträtin festgestellt, dass die Stellungnahme der Magistratsabteilung 47 zum eingangs erwähnten Bericht des Kontrollamtes missverständlich war und von Dauerleistungs- bzw. Mindestpensionsempfängern keine Kostenbeiträge eingehoben würden.

Vom Kontrollamt wurde die Praxis der Kostenbeitragsfestsetzung in den fünf Gesundheits- und Sozialzentren sowie den fünf sozialen Stützpunkten der Magistratsabteilung 47 stichprobenweise einer Prüfung unterzogen.

2. Wie die Einschau des Kontrollamtes in das Gesundheits- und Sozialzentrum für den 21. und 22. Bezirk ergab, stellt eine Krankenschwester des sozialen Stützpunktes bei einem Hausbesuch den Pflegebedarf fest und erhebt die Höhe des Einkommens, der Miete und des Pflegegeldes; Belege werden nicht zum Akt genommen. Diese Daten werden am Stützpunkt in das EDV-System eingegeben (Klientenverrechnungssystem – KVS), daraus ergibt sich die Einkommensstufe und der zu leistende Kostenbeitrag. Sollte diese Berechnung bei einem Dauerleistungs- oder Ausgleichszulagenempfänger einen zu leistenden Kostenbeitrag ergeben (Einstufung B1 oder höher), so bietet das Verrechnungsprogramm die Möglichkeit zur Korrektur. Über die Eingabefelder „lt. Gemeinderatsbeschluss“ und „interne Verrechnung“ ist ein Minusbetrag einzugeben, sodass sich die Einkommenseinstufung A1 von bis zu S 6.731,- (*entspricht 489,16 EUR*) ergibt.

Wie bereits erwähnt, enthalten die „Richtlinien der Kostenbeitragsfeststellung“ keine derartigen Bestimmungen. Da auch bei der Nachprüfung keine schriftlichen Anweisungen hinsichtlich der Vorgangsweise bei Dauerleistungs- bzw. Mindestpensionsbeziehern vorgefunden wurden, wurde eine derartige Regelung empfohlen.

Vom Kontrollamt wurden in diesem Stützpunkt 31 Akten überprüft, darunter befanden sich zehn Dauerleistungs- bzw. Mindestpensionsbezieher, die alle in A1 (kein Kostenbeitrag) eingestuft waren. Dies deshalb, weil sich diese Einstufung auf Grund der Höhe der Miete ergeben hatte oder über „interne Verrechnung“ eine Einkommenskorrektur vorgenommen worden war. Es konnte daher davon ausgegangen werden, dass von diesem für die Bezirke 21 und 22 zuständigen Stützpunkt Dauerleistungs- und Mindestpensionsempfängern keine Kostenbeiträge aus dem Einkommen für soziale Dienste vorgeschrieben wurden.

Es war allerdings auch festzustellen, dass die Erhebungen der Einkommensverhältnisse und der Höhe der Miete nicht regelmäßig durchgeführt werden. Nach der erstmaligen Feststellung anlässlich des Hausbesuches erfolgen weitere Erhebungen nur anlassbezogen, z.B. wenn auf Grund geänderter Pflegeerfordernisse ein neuerlicher Hausbesuch erforderlich ist. Bei den 31 überprüften Akten war die letzte Erhebung

überwiegend in den Vorjahren erfolgt: 1996 (ein Fall), 1998 (zehn Fälle), 1999 (vier Fälle) bzw. 2000 (zehn Fälle). Lediglich in sechs Fällen stammten die Daten aus dem laufenden Jahr. Die Magistratsabteilung 47 hielt eine regelmäßige (jährliche) Überprüfung der Einkommenssituation wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes für nicht möglich und auch nicht für unbedingt erforderlich. Sie ging nämlich davon aus, dass die jährlichen Einkommenssteigerungen (Pensionsanpassungen) durch die Mieterhöhungen ausgeglichen und sich daher hinsichtlich der Einstufung keine Änderungen ergeben würden.

3. Die stichprobenweise Aktenüberprüfung in zwei weiteren Stützpunkten (Stützpunkt im 4. Bezirk für die Bezirke 4, 5 und 6 sowie Stützpunkt im 12. Bezirk für die Bezirke 12, 13 und 23) ergab, dass grundsätzlich wie im Gesundheits- und Sozialzentrum für den 21. und 22. Bezirk vorgegangen wurde. Bei den Stichproben (je 30 Akten) wurde keine Kostenbeitragsvorschrift an einen Dauerleistungs- bzw. Mindestpensionsbezieher festgestellt.

Auch hinsichtlich der Aktualität der für die Berechnung der Kostenbeiträge herangezogenen Daten ergaben die Stichproben ähnliche Ergebnisse wie im erwähnten Gesundheits- und Sozialzentrum. Im Falle des Stützpunktes im 4. Bezirk stammten fünf Erhebungen aus dem laufenden und 16 aus dem Vorjahr, die restlichen aus den Jahren 1999 (acht) und 1998 (eine). Beim Stützpunkt im 12. Bezirk ergab die Stichprobe, dass in einem Fall die Erhebung im Jahre 2001 und in elf Fällen im Vorjahr erfolgt war. In den restlichen 18 Fällen war die Erhebung in den Jahren 1999 (acht), 1998 (fünf), 1997 (drei) und 1996 (zwei) durchgeführt worden.

4. Gem. dem Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG) umfasst die Sozialhilfe die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, die Hilfe in besonderen Lebenslagen und die sozialen Dienste. Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes wird von der Magistratsabteilung 12 gewährt. Zum Lebensbedarf gehört der Lebensunterhalt, der auch die Unterkunft umfasst. Die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat unter Anwendung von Richtsätzen zu erfolgen, die von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzt werden (Richtsatzverordnung).

Der nicht durch den Richtsatz gedeckte Bedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes (insbesondere die Unterkunft) ist durch zusätzliche Leistungen zu decken, deren Ausmaß nach den Erfordernissen des einzelnen Falles zu bemessen ist. Bei alten oder erwerbsunfähigen Beziehern wiederkehrender monatlicher Geldleistungen (Dauerleistung) zur Sicherung des Lebensbedarfes kann dieser Bedarf durch einen Zuschlag zum Richtsatz pauschal abgedeckt werden. Für das Jahr 2001 beträgt der Richtsatz für einen Alleinunterstützten monatlich S 5.220,- (*entspricht 379,35 EUR*) und der Zuschlag S 2.901,- (*entspricht 210,82 EUR*), sodass sich eine Dauerleistung von S 8.121,- (*entspricht 590,18 EUR*) ergibt. Durch den Zuschlag wird auch der durchschnittliche Mietbedarf gedeckt, dieser wurde mit S 869,- (*entspricht 63,15 EUR*) monatlich festgelegt. Wenn die Miete diesen Betrag überschreitet, wird von den Sozialreferaten der Differenzbetrag zusätzlich vergütet.

Ergibt sich nach dem WSHG und der Richtsatzverordnung für einen Pensionsbezieher (zumindest in Höhe der Mindestpension) ein Anspruch auf Mietbeihilfe, so wird diese vom Mietbeihilfenreferat der Magistratsabteilung 12 gewährt. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich gleich wie bei den Dauerleistungsbeziehern.

Durch die Mietbeihilfe ist sichergestellt, dass bei Einhaltung der in der Richtsatzverordnung festgelegten Höchstgrenzen hinsichtlich Wohnungsgröße und Miete das verfügbare Einkommen nicht unter den Dauerleistungsrichtsatz, verringert um den durchschnittlichen Mietbedarf, sinkt.

Von der Magistratsabteilung 12 (Sozialreferate und Mietbeihilfenreferat) werden die Berechnungsgrundlagen für die Dauerleistungen bzw. die Mietbeihilfen jährlich überprüft und nachprüfbar Unterlagen (Einkommensnachweis, Mietzinsvorschreibung etc.) dem Akt beigelegt.

5. Die vom Kontrollamt durchgeführte Nachprüfung ergab, dass unter Nichteinhaltung der jeweils geltenden Beitragstabellen von den zuständigen Mitarbeitern der Stützpunkte Maßnahmen gesetzt wurden, um sicherzustellen, dass für die Dauerleistungs- bzw. Mindestpensionsbezieher kein Kostenbeitrag für die sozialen Dienste verrechnet wird.

Durch die Nichtanpassung der Kostenbeitragstabellen kann sich jedoch ergeben, dass Pensionsbezieher auf Grund der Höhe ihrer Miete zur Beitragsleistung herangezogen werden, obwohl ihr verbleibendes Einkommen dadurch unter dem Sozialhilferichtsatz zu liegen kommt.

Da sich aus dem Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahre 1993 über die Neugestaltung der Kostenbeiträge ableiten ließ, dass in jedem Fall zumindest ein Einkommen in Höhe des Richtsatzes für Dauerleistungsbezieher (vermindert um den durchschnittlichen Mietbedarf) verbleiben soll, hält das Kontrollamt seine seinerzeitige Empfehlung – das Kostenbeitragssystem künftig in regelmäßigen Abständen an die geänderten Einkommen anzupassen – weiterhin aufrecht.

#### *Gegenäußerung des Kontrollamtes:*

Ein Pensionsbezieher mit einem über der Mindestpension liegenden Einkommen erhält bei einer entsprechenden Miete eine Mietzinsbeihilfe, sodass sein verfügbares Einkommen nicht unter den Sozialhilferichtsatz (abzüglich dem durchschnittlichen Mietbedarf) von derzeit S 7.252,- (*entspricht 527,02 EUR*) fällt. Da in diesem Fall die interne Sonderregelung für Dauerleistungs- bzw. Mindestpensionsbezieher nicht greift und die Kostenbeitragstabellen betragsmäßig nicht angehoben wurden, ist in diesem Fall eine Einstufung in B1 oder B2 gegeben. Die bedeutet, dass z.B. bei monatlich zwanzig Heimhilfestunden S 349,- (*entspricht 25,36 EUR*) bzw. S 240,- (*entspricht 17,44 EUR*) bei Pflegegeldbeziehern als Kostenbeitrag aus dem Einkommen zu leisten sind. Damit verbleibt diesem Pensionsbezieher letztlich ein geringeres Einkommen als einem Dauerleistungs- bzw. Mindestpensionsbezieher.

6. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (Mietbeihilfe) und den sozialen Diensten um Sozialhilfe gem. dem WSHG. Obwohl zur Berechnung der Mietbeihilfe und der Kostenbeiträge für die sozialen Dienste die gleichen Daten (Einkommen und Miete) herangezogen werden, erfolgt deren Erhebung von der Magistratsabteilung 12 und der Magistratsabteilung 47 nicht einheitlich.

#### *Stellungnahme der Magistratsabteilung 47:*

Das Kontrollamt stellt fest, es könne sich ergeben, dass auf Grund der Höhe der Miete das Einkommen von Beziehern der Pflege- und Sozialdienste unter den Sozialhilferichtsatz fällt. Das ist auch aus Sicht der Magistratsabteilung 47 möglich, soll allerdings durch die Bemühungen und Anstrengungen der Magistratsabteilung 47 – die Bezieher der Pflege- und Sozialdienste intensiv zu beraten – ausgeglichen werden. Es erfolgt eine intensive Beratung der Bezieher der Pflege- und Sozialdienste. Diese werden darauf aufmerksam gemacht, dass dann, wenn durch die Höhe ihrer Miete die Sozialhilferichtsätze unterschritten werden, die Magistratsabteilung 12 – im Wege eines Antrages – eine Mietbeihilfe gewährt. Das Kontrollamt nimmt in seinem Bericht auch auf diese Möglichkeit der Magistratsabteilung 12 Bezug.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass nicht nur die Stützpunkte, sondern auch durch den Kontaktbesuchsdienst und die Seniorenberatung auf die finanziellen Möglichkeiten der Senioren, insbesondere auch auf die Möglichkeit einer Mietbeihilfe bei der Magistratsabteilung 12 hingewiesen wird. Falls seitens der Klienten der Pflege- und Sozialdienst gewünscht wird, leistet die Magistratsabteilung 47 in Richtung Gewährung einer Mietbeihilfe (aber auch des Pflegegeldes) Vermittlungsdienste bzw. administrative Unterstützung.

Wenn die Bezieher der Pflege- und Sozialdienste ihr Recht in Anspruch nehmen, worauf seitens der MitarbeiterInnen der Magistratsabteilung 47 intensiv eingewirkt wird, dann kann der vom Kontrollamt aufgezeigte Fall nicht eintreten, weil die Mietbeihilfe die erhöhte Miete ausgleicht und eine Unterschreitung des Richtsatzes ausgeschlossen ist.

Die Magistratsabteilung 12 erhebt Einkommen und Miete jährlich zu Jahresbeginn und legt Fotokopien der entsprechenden Belege den Akten bei, sodass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die Mietbeihilfe auf Grund aktueller Daten in richtiger Höhe gewährt wird. Von der Magistratsabteilung 47 erfolgt, wie im vorliegenden Bericht dargestellt, keine jährliche Datenerhebung und es werden auch keine Belege den Akten beigelegt. Wie die Prüfung ergab, fußte der Großteil der Kostenbeitragsvorschreibung auf Daten aus den Vorjahren.

Der Hinweis, die Magistratsabteilung 47 möge sich an der Praxis der regelmäßigen Erfassung von Veränderungen im Einzelfall orientieren und auch entsprechende Belege dem Akt beilegen, ist aus Sicht der Magistratsabteilung 47 nur bedingt zielführend, weil der Akt der Magistratsabteilung 47 elektronisch geführt wird. Die relevanten Daten werden in der Wohnung der Klienten auf Erfassungsblättern aufgenommen und die Belege den Klienten bzw. den Angehörigen retourniert, da aus Sicht der Magistratsabteilung 47 die Aktenführung möglichst papierlos erfolgen soll.

Die erfassten Daten werden von administrativen Mitarbeitern in die EDV eingegeben. An der Einrichtung einer mobilen Datenerfassung wird gearbeitet.

Als Alternative zu einer regelmäßigen Überprüfung und dem damit verbundenen administrativen Aufwand hat die Magistratsabteilung 47 in dem mit den Klienten abgeschlossenen Betreuungsverträgen eine Verpflichtungserklärung vorgesehen. Darin verpflichten sich die Klienten ausdrücklich, Veränderungen, die das Beitragssystem betreffen, insbesondere Veränderungen des Einkommens und der Miete zu melden.

Da die Berechnung im Stufenmodell erfolgt und kleine Änderungen der jährlichen Anpassung keine Einstufungsveränderungen bewirken, ist die Zweckmäßigkeit der Vorgehensweise der Magistratsabteilung 12 für das Beitragssystem der Magistratsabteilung 47 zu relativieren.

#### *Gegenäußerung des Kontrollamtes:*

Für jeden Klienten besteht in den sozialen Stützpunkten ein handschriftlich geführter Akt (Pflege- und Betreuungsplan), in dem alle patientenrelevanten Daten inkl. Einkommen und Miete auf den genannten Erfassungsblättern dokumentiert sind. Diese Daten bilden die Grundlage für die elektronische Weiterbearbeitung. Die Bemühungen der Magistratsabteilung 47, Akten elektronisch zu bearbeiten, dürfen aber keinesfalls dazu führen, dass Kostenbeitragsberechnungen mangels entsprechender Belege nicht mehr nachvollziehbar sind.

Der Hinweis der Magistratsabteilung 47 auf den Betreuungsvertrag ist grundsätzlich richtig. Da sich die Pensionen und die Mieten zumeist jährlich ändern, würde das bedeuten, dass die Klienten der Magistratsabteilung 47 die entsprechenden Meldungen jeweils übermitteln und die Magistratsabteilung 47 daher jährlich Neuberechnungen anstellen müsste, was jedoch offensichtlich nicht der Fall ist.

Es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine errechnete Einstufung über einen längeren Zeitraum gültig bleibt. Dies ist auch dann von Bedeutung, wenn bei Nichtbezahlung der Kostenbeiträge von der Magistratsabteilung 47 als Voraussetzung für eine Exekution Bescheide über die fälligen Rückstände ausgestellt werden. Diese Bescheide sind nämlich, sollten sie auf nicht aktuellen Daten (Einkommen, Miete) beruhen, rechtlich anfechtbar. Es wurde daher empfohlen, die Magistratsabteilung 47 möge sich bei der Datenerhebung für die Kostenbeitragsberechnung an der Vorgangsweise der Magistratsabteilung 12 orientieren.

Die Magistratsabteilung 47 vertritt die Auffassung, dass die vom Kontrollamt angeregte regelmäßige (jährliche) Überprüfung der Einkommenssituation und der Mietkosten aus folgenden Gründen nicht unbedingt erforderlich ist:

Die Beiträge der Bezieher der Pflege- und Sozialdienste sind nach Einkommensgruppen gestaffelt, sodass kleine Veränderungen, wie

z.B. eine Pensionserhöhung, die in der Regel durch Erhöhungen der Miete teilweise ausgeglichen wird, zu keinen Einstufungsveränderungen und damit auch zu keinen Beitragsveränderungen führen. Die Ermittlung der Mietbeihilfe bzw. die Berechnung von Beitragsveränderungen sind von der Magistratsabteilung 12 auf den genauen Schillingbetrag zu berechnen, sie sind mit dem Stufenmodell des Kostenbeitragsystems, das eine Bandbreite zulässt, daher nicht vergleichbar. Es war für die Magistratsabteilung 47 abzuwägen, ob der Personalaufwand, den eine jährliche Durchrechnung aller rd. 25.000 Einzelfälle zwangsläufig nach sich zieht, im Hinblick auf das Stufenmodell des Kostenbeitragsystems gerechtfertigt ist.

Nachdem der Akt elektronisch geführt wird, plant die Magistratsabteilung 47 die regelmäßige Aktualisierung durch Datenbankgleiche, wie bereits im Falle des Pflegegeldes mit der Pflegegeldatenbank des Hauptverbandes. Dadurch kann einerseits die Datenlage durch einen monatlichen Abgleich sofort aktualisiert und gleichzeitig der Personalaufwand minimiert werden.

## **Magistratsabteilung 48, Bauwirtschaftliche Prüfung der Streusplitt-Aufbereitungsanlage**

Die auf dem Gelände der Deponie Rautenweg errichtete Streusplitt-Aufbereitungsanlage wurde vom Kontrollamt einer bauwirtschaftlichen Prüfung unterzogen und dabei Folgendes festgestellt:

### *1. Allgemeines*

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien obliegt der Magistratsabteilung 48 bei Straßenglätte die Bestreuung der Fußgängerübergänge und der Fahrbahnen mit Ausnahme von Autobahnen. Der bei der nachwinterlichen Reinigung dieser Flächen anfallende Einkehrsplitt wurde in den vergangenen Jahren nach einer Grobreinigung als Zuschlagstoff für die Herstellung des Randwallbetons der Deponie Rautenweg verwendet. Da die Randwellschüttung nunmehr fast ausschließlich unter Verwendung der Rückstände aus den städtischen Müllverbrennungsanlagen hergestellt wird, entschloss sich die Magistratsabteilung 48, an Stelle der kostenaufwändigen Deponierung den Streusplitt mit Hilfe einer neu zu errichtenden teilmobilen Anlage einem Recycling zuzuführen. Das Anlagenkonzept sah vor, dass der anfallende Einkehrsplitt im Wege einer Nass-Siebanlage von seinen Verunreinigungen befreit wird und somit als Streugut wiederverwendet werden kann. Als Standort der Anlage wurde das Gelände der Deponie Rautenweg festgelegt, wo auch die bei der Splittreinigung anfallenden Reststoffe (Schlamm) deponiert werden sollten.

### *2. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen*

2.1 Wie die Prüfung ergab, zog die Magistratsabteilung 48 nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens im November 1996 die Firma U. mit Kosten von rd. S 100.000,- (*entspricht 7.267,28 EUR*) inkl.